

Beschlussblatt

Beschlussblatt 52-07-15

Beschlossen am

24.04.2024

Beschluss: Beitragsordnung WiSe 2024/25

Das 52. Studierendenparlament beschließt die angehängte 8. Änderung der Beitragsordnung.
(Ja: 19, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 24.04.2024.

Das Präsidium des 52. Studierendenparlaments

Yves Sean Köppeler, Louisa Kleine-Tebbe, Rim Bou-Ali

Nr. XX / XX vom XX.XX.2024

**Achte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Universität Paderborn**

vom **XX. Monat 2024**

Achte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom XX. 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 02. Juni 2021 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlichte Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb. 33.21), zuletzt geändert am 29. Februar 2024 (AM. Uni. Pb. 06.24), wird wie folgt geändert:

1.) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Höhe der Beiträge und Deutschlandsemesterticket

(1) Der Beitrag gemäß § 57 Abs. 1 HG beträgt 181,60 Euro für das Wintersemester 2024/2025.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- 12,50 Euro allgemeinem AStA-Beitrag,
- 2,10 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das Kulturticket,
- 167,00 Euro als zweckgebundenem Beitrag für das Deutschlandsemesterticket als Beitrag an den VPH,

Der Beitrag für das Kulturticket setzt sich zusammen aus:

- 0,15 Euro als Beitrag für die Museen und Galerien des Kulturamtes der Stadt Paderborn,
- 0,05 Euro als Beitrag für das HNF Heinz Nixdorf MuseumsForum,
- 0,05 Euro als Beitrag für das Kreismuseum Wewelsburg,
- 0,05 Euro als Beitrag für das Deutsche Traktoren- und Modellauto-Museum,

- 0,05 Euro als Beitrag für die Stiftung Kloster Dalheim,
- 0,15 Euro als Beitrag für die Veranstaltungen des Kulturamtes der Stadt Paderborn,
- 0,25 Euro als Beitrag für das Theater Paderborn – Westfälische Kammerspiele,
- 0,05 Euro als Beitrag für das Amalthea Theater Paderborn,
- 0,05 Euro als Beitrag für die Kleine Bühne Paderborn im Deelenhaus,
- 0,25 Euro als Beitrag für das Pollux Paderborn,
- 0,05 Euro als Beitrag für den Paderborner Squash Club,
- 0,05 Euro für das Literaturbüro OWL,
- 0,05 Euro für die Philharmonische Gesellschaft,
- 0,30 Euro als Beitrag für die Paderborn Baskets,
- 0,50 Euro als Beitrag für den SC Paderborn 07 und
- 0,05 Euro als Beitrag für das Diözesanmuseum Paderborn.“

(2) Der zweckgebundene Beitrag für das Deutschlandsemesterticket wird mit 9,40 Euro aus der Rücklage zum Semesterticket bezuschusst.

2.) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Erstattung der Beiträge

(1) Der zweckgebundene Beitrag für das Deutschlandsemesterticket des laufenden Semesters wird bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise erstattet, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) Bei einer Schwerbehinderung, die nach dem SGB IX zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs berechtigt, auf Antrag. Als Nachweis dient hier ein amtlicher Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke.

b) Bei einer Beurlaubung durch das Studierendensekretariat. Der Antrag muss bis vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt werden.

c) Bei Beendigung der Hochschulmitgliedschaft durch Exmatrikulation bis zwei Monate nach Semesterbeginn. Hierbei erfolgt eine anteilige Erstattung nur für die vollständigen Monate, in welchen die Mitgliedschaft beendet ist.

d) Bei Nichtaufnahme des Studiums bis vor Beginn des anstehenden Semesters.

(2) Für Studierende, die sich nachweislich länger als drei Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschlandsemestertickets aufhalten, besteht auf Antrag ein Rückerstattungsanspruch in Höhe des zweckgebundenen Beitrags für das Deutschlandsemesterticket.

(3) Der allgemeine Beitrag sowie der zweckgebundene Beitrag für das Kulturticket werden auf Antrag zusätzlich zum zweckgebundenen Beitrag für das Deutschlandsemesterticket und ausschließlich bei Nichtbestehen der Hochschulmitgliedschaft bei Semesterbeginn erstattet.

(4) Beiträge für vergangene Semester werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung, auch eine anteilige Rückzahlung des Beitrags nach Ablauf der in Absatz 1 b), c) und d) genannten Fristen, besteht nicht.

(5) Mit der Erstattung des zweckgebundenen Beitrags nach den Absätzen 1 und 2 erlischt die Fahrtberechtigung mit dem Deutschlandsemesterticket.“

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom XX. Monat 2024 sowie nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom XX. Monat 2024.

Paderborn, den XX. Monat 2024

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Birgitt Riegraf